

Merkblatt Sozialhilfe	MBL-SOH-2009-01
Dieses Merkblatt ersetzt dasjenige vom 30.01.2008 (MBL-SOH-2008-01) aufgrund der Änderung der SKOS-Richtlinien (12/08) vom Februar 2009	Stand: 2. Februar 2009

Verwandtenunterstützung (VUST)



Die rechtliche Verantwortung

Die geltende Rechtsordnung basiert auf der Vorstellung, dass die Risiken des sozialen Zusammenlebens für einzelne Menschen und Gruppen in erster Linie über private und soziale Versicherungen zu minimieren sind. Hilfe soll im Rahmen der Familien oder Lebensgemeinschaften und über private Institutionen erbracht werden.

1. Ausgangslage

Nach Artikel 328 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sind **Verwandte in auf- und absteigender Linie (Kinder, Eltern, Grosseltern)** gegenseitig verpflichtet, einander zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden.

Nur wenn Versicherungen, vor allem auch Sozialversicherungen, einschliesslich Ergänzungsleistungen und familiäre oder private Hilfe nicht genügen, setzt zusätzliche staatliche Hilfe (Sozialhilfe) ein.

Nun ist es eine Tatsache, dass die verwandtschaftlichen Bande nicht mehr so eng geknüpft sind wie noch vor Jahrzehnten. Der Gemeinschaftssinn und die Selbsthilfe treten in den Hintergrund; das eigene Leben, der eigene Lebensstandard, dominiert. Damit wird das öffentliche Staatswesen zunehmend verantwortlich für die Daseinsvorsorge und -fürsorge. Die finanzielle Hilfe, die der Staat an hilfebedürftige Personen in Notlagen erbringt, ist aber nur vorschussweise erfolgt.

Kommt die unterstützte Person wieder in finanziell günstige Verhältnisse, oder hinterlässt sie beim Tod Vermögen, ist die finanzielle Hilfe zurückzuerstatten (**Rückerstattungspflicht**). Auch dort, wo die Familie oder Verwandte ihre betreuende und finanzielle Hilfe vernachlässigen, obwohl sie dazu in der Lage wären, fordert das Gemeinwesen die bevorschussten finanziellen Hilfen zurück und verpflichtet die entsprechenden Verwandten dazu, in Zukunft die Hilfe (**Verwandtenunterstützungspflicht**) zu übernehmen.

Gemäss § 152 Sozialgesetz des Kantons Solothurn sind die Richtlinien der SKOS für die Geltendmachung der Verwandtenunterstützung verbindlich.

2. Wer kann zur Verwandtenunterstützung herangezogen werden?

Erhält eine Person Sozialhilfeleistungen, werden primär die Namen und Adressen ihrer unterstützungspflichtigen Verwandten ersten Grades (Eltern, Kinder) erhoben. Fehlen Verwandte ersten Grades, werden die Daten der Verwandten zweiten Grades (Grosseltern, Grosskinder) erfasst.

Das Amt für soziale Sicherheit, 4509 Solothurn, prüft nach Eingang der Sozialhilfemeldung aufgrund der aktuellen Steuerveranlagung, ob die für die Verwandtenunterstützung in Frage kommenden Personen in finanziell günstigen Verhältnissen leben.

Sind die Voraussetzungen der günstigen Verhältnisse erfüllt, orientiert das Amt für soziale Sicherheit die unterstützungspflichtigen Verwandten über die Prüfung und Geltendmachung der Verwandtenunterstützungspflicht.

Das Amt für soziale Sicherheit berechnet den verwandtenunterstützungspflichtigen Beitrag aufgrund der SKOS-Richtlinien. Die Höhe der errechneten Verwandtenunterstützungspflicht wird schriftlich eröffnet.

3. Hilfe unter Geschwistern, Stief- und Schwiegerpersonen?

Geschwister können nicht zur Leistung von Verwandtenunterstützung herangezogen werden. Personen in Stief- und Schwiegerverhältnissen sind, weil nicht erbberechtigt, auch nicht verwandtenunterstützungspflichtig.

4. Die Bemessungsgrundlagen

Die Berechnung der Verwandtenunterstützung basiert auf:

- dem steuerbaren Einkommen gemäss Bundessteuer
- dem steuerbaren Vermögen gemäss Bundessteuer abzüglich Freibetrag

5. Wenn nur ein Ehepartner unterstützungspflichtig ist

Niemand muss für seine Schwiegereltern Verwandtenunterstützung leisten. Da Ehepaare aber als wirtschaftliche Einheit besteuert werden, wird eine Bedarfsrechnung für die ganze Einheit gemacht. Die Verwandtenunterstützung kann jedoch nur im Umfang des Betrages, welcher dem betreffenden Ehegatten zur freien Verfügung gemäss Art. 164 ZGB steht, erfolgen. Dieser Betrag errechnet sich, indem der Überschuss der Einkünfte beider Ehegatten über dem gemeinsamen Bedarf durch zwei geteilt wird.

6. Freigrenze: Nicht alle müssen zahlen

Wer weniger als Fr. 120'000.-- (Alleinstehende) resp. Fr. 180'000.-- (Ehepaare) steuerbares Einkommen inklusive Vermögensverzehr ausweist, wird nicht unterstützungspflichtig. Pro minderjährigem oder in Ausbildung befindlichem Kind erfolgt ein Zuschlag von Fr. 20'000.-- auf das steuerbare Einkommen. Verwandtenunterstützungsleistungen von weniger als Fr. 100.-- pro Monat werden in der Regel nicht erhoben.

7. Grundpfand: Niemand muss sein Eigenheim verkaufen

Vom Vermögen pflichtiger Verwandten wird – abzüglich eines Freibetrages – ein Vermögensverzehr zum steuerbaren Einkommen gerechnet. Grundeigentum von erheblichem Wert kann deswegen eine Verwandtenunterstützungspflicht auslösen. Die Verpflichtung zu Bargeldleistungen bedeutet da mitunter eine unzumutbare Härte. In einem solchen Fall ist die Leistung weder in bar zu erbringen, noch ist das Haus zu verkaufen. Vielmehr wird die Leistung grundpfandrechlich sichergestellt. D.h., die Leistung ist zwar geschuldet, muss jedoch erst bei einer Handänderung der Liegenschaft aus dem Verkaufserlös, beziehungsweise Übernahmepreis bezahlt werden.

8. Mein Kind ist suchtmittelabhängig...

Die Art der sozialen Notlage ist für die Verwandtenunterstützung unerheblich. Insbesondere ist der Einwand unbeachtlich, die zu unterstützende Person sei mündig oder unter Vormundschaft gestellt. Die Unterstützung über die Mündigkeit hinaus entspricht gerade dem Wesen der Verwandtenunterstützungspflicht.

9. Kann ich „Billigkeitsgründe“ geltend machen?

Billigkeitsgründe führen zu Herabsetzung der Verwandtenunterstützungsleistungen.

Sie können solche geltend machen, wenn:

- Sie im Beurteilungszeitraum bereits Verwandtenunterstützungsleistungen erbracht haben (Belege sind vorzuweisen),
- die erhobenen Steuerdaten nicht mehr aktuell sind (zu belegen),
- Sie den Beweis erbringen können, dass keine oder nur eine verminderte Notlage der un Person besteht oder bestanden hat. Einwändungen gegenüber einzelnen Budgetposten in der Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe können aber nicht akzeptiert werden.

Bei Vorliegen von Enterbungsgründen (z.B. Verbrechen gegen Sie) wird sogar von Verwandtenunterstützung abgesehen.

10. Zuständigkeiten

Gemäss § 154 Abs. 2 des Sozialgesetzes und § 92 der Sozialverordnung ist das Amt für soziale Sicherheit zuständig für die Geltendmachung von Verwandtenunterstützungsleistungen. Ziel ist es, ein gegenseitig befriedigendes Ergebnis auf dem Verhandlungsweg anzustreben. Kann dies nicht erreicht werden, ist das Amt gezwungen, gegen verwandtenunterstützungspflichtige Personen klageweise vorzugehen.

11. Bemessungsgrundlagen

Steuerbares Einkommen inkl. Vermögensverzehr gemäss SKOS-Richtlinien:

- ab Fr. 120'000.-- für Alleinstehende und
- ab Fr. 180'000.-- für Verheiratete
- plus Zuschlag von Fr. 20'000.-- pro minderjährigem oder in Ausbildung befindlichem Kind

12. Berechnung der Verwandtenunterstützung

Ermittlung des anrechenbaren Einkommens

Das anrechenbare Einkommen von Pflichtigen setzt sich zusammen aus dem effektiven Einkommen und einem Vermögensverzehr. Der Vermögensverzehr wird wie folgt berechnet:

Vom steuerbaren Vermögen sind folgende Freibeträge abzuziehen:

- Fr. 250'000.-- für Alleinstehende
- Fr. 500'000.-- für Verheiratete
- plus Fr. 40'000.-- pro Kind (minderjährig oder in Ausbildung)

Vom verbleibenden Betrag wird gemäss nachstehender Tabelle der jährliche Vermögensverzehr berechnet.

Alter des/der Pflichtigen	Umwandlungsquoten(Verzehr pro Jahr)
18 - 30	1/60
31 - 40	1/50
41 - 50	1/40
51 - 60	1/30
ab 61	1/20

Ermittlung des anrechenbaren Bedarfs

Der anrechenbare Bedarf für Haushalte von unterstützungspflichtigen Verwandten wird als **Pauschale für gehobene Lebensführung** wie folgt berechnet:

Haushaltsgrösse	Betrag pro Monat
1-Personenhaushalt	Fr. 10'000.--
2-Personenhaushalt	Fr. 15'000.--
Zuschlag pro Kind (minderjährig oder in Ausbildung)	Fr. 1'700.--

Als Verwandtenbeitrag ist grundsätzlich die Hälfte der ermittelten Differenz zwischen dem anrechenbaren Einkommen und der Pauschale für gehobene Lebensführung einzufordern.

13. Inkrafttreten

Die neuen Berechnungsgrundlagen sind ab 1. Januar 2009 in Kraft getreten.